



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 12.06.2013
AZ.: 10.4-Au

WP 09-14 SV 10/073

Beschlussvorlage

öffentlich

2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss	26.06.2013
Rat der Stadt Hilden	10.07.2013

Abstimmungsergebnis/se

Haupt- und Finanzausschuss	26.06.2013	einstimmig beschlossen
Rat der Stadt Hilden	10.07.2013	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die als Anlage 1 beigefügte 2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		ja		
Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:		2013		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung
			(hier ankreuzen)	
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung: Es wird mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.900 € gerechnet, die von den Fachämtern bei unterschiedlichen Budgets vereinnahmt werden (siehe auch Aufstellung bei Erläuterungen und Begründung).				
Vermerk Kämmerer Gesehen, in Vertretung Danscheidt				

Erläuterungen und Begründungen:

Der Hildener Verwaltungsgebührensatzung liegt die Verwaltungsgebührenmustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zugrunde, die überarbeitet wurde. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, die Tarife der Hildener Verwaltungsgebührensatzung auf mögliche und notwendige Änderungen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist nachfolgend dargestellt:

Tarif-Nr. 1 - Vervielfältigungen und Auszüge

1 a) - Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für jede Seite 0,10 €,

1 b) - größere Formate als DIN A4 für jede Seite 0,30 €

1 c) - Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 für jede Seite 0,50 €

Als Service für die Kunden sind in der Bücherei und im Bürgerbüro Münzkopierer aufgestellt, an denen sie Kopien für 0,10 € fertigen können.

Wenn in Ausnahmefällen Bedienstete der Verwaltung Kopien für Bürgerinnen und Bürger fertigen, wäre es unwirtschaftlich, für eine oder wenige Kopien eine Rechnung auszustellen und anschließend die Summe zu verbuchen. Damit sich der Wirtschaftlichkeitsaspekt auch in der Verwaltungsgebührensatzung widerspiegelt, wird vorgeschlagen, dass die Gebühren nach den Tarif-Nr. 1 a), b) und c) in diesen Fällen erst erhoben werden, wenn die Gebühren insgesamt eine Höhe von 2,00 € übersteigen.

Eine Änderung der

Tarif-Nr. 1d) - Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde 10,00 €

ist nach Auffassung der Verwaltung nicht geboten, da die Gebühr bereits über dem derzeitigen Preis der Mustersatzung (9,00 €) liegt.

Tarif-Nr. 2 - Beglaubigungen und Zeugnisse

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen

bisher: 1,50 €; Vorschlag: 2,50 €

Die Gebühr sollte auf das Niveau der Mustersatzung angehoben werden. Betroffen sind jährlich etwa 150 Fälle; es ergäben sich Mehreinnahmen von 150,00 €.

Eine Anhebung der

Tarif-Nr. 2 b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite 3,00 €

soll nicht erfolgen, da es sich in den meisten Fällen um Zeugnisbeglaubigungen, somit um die Gruppe der Berufseinsteiger und Studienbewerber handelt. Bei diesem Personenkreis ist in der Regel eine Vielzahl von Beglaubigungen je Person erforderlich.

Tarif-Nr. 3 - Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
bisher: 17,00 € je angefangene halbe Stunde;
Vorschlag: 24,00 € je angefangene halbe Stunde

Die Verwaltung schlägt die Erhöhung auf das Niveau der Mustersatzung vor. Es ergäben sich Mehreinnahmen von ca. 1.120,00 €.

Hinweis:

Durch die noch zu entscheidende Einfügung eines neuen Gebührentatbestandes wäre diese Tarif-Nr. in Tarif Nr. 3 a) zu ändern.

In der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wurde die

Tarif Nr. 3 b) – Selbstauskunft Steuer-ID 6,00 €

eingefügt.

Wenn Einwohner ihre Steuer-ID verlegt haben, können Sie sich entweder - kostenfrei - an das Bundeszentralamt für Steuern oder an das Bürgerbüro wenden. Für die Auskunft der Meldebehörde sieht die Mustersatzung eine Gebührenhöhe von 6,00 € vor. Veranschlagt ist dabei ein Zeitaufwand von 10 Minuten. Nach Auskunft des Bürgerbüros erfolgt die Abfrage über das Einwohnermeldeprogramm in max. 2 Minuten. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sollte aus Sicht der Verwaltung hierauf verzichtet werden. Die Zahl der Anfragen ist derzeit nicht abschätzbar.

Eine Änderung der

Tarif-Nr. 4 - Erteilung von Vorrangearklärungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch)
bisher: 25,00 €

sollte nicht erfolgen. Die Hildener Gebühr entspricht der Gebührenhöhe der Mustersatzung.

Eine Änderung der

Tarif-Nr. 5 - Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
a) Erteilung im privaten Interesse je Wohnung
bisher: 100,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt
b) Erteilung im öffentlichen Interesse je Wohnung
bisher: 40,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt

sollte nicht erfolgen. Die Tarif-Nr. sollte weiter mit der bisher festgesetzten Gebühr bestehen bleiben. Zwar handelt es sich zu beiden Tarifbestandteilen durchschnittlich nur um etwa jeweils einen Fall in zwei Jahren. Ein Wegfall wäre trotz der selten erforderlichen Festsetzung der Gebühren nicht begründet. Finanzielle Auswirkungen ergäben sich nicht.

**Tarif-Nr. 6 - Amtshandlungen aufgrund des Reichsheimstättengesetzes
bisher: 25,00 €**

Das Reichsheimstättengesetz wurde aufgehoben. Da dem Gebührentarif somit die gesetzliche Grundlage fehlt, ist die Tarif-Nr. zu streichen.

**Tarif-Nr. 7 - Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes
bisher: 5,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt**

Die kreisangehörigen Gemeinden haben sich auf die Festlegung einer einheitlichen Gebühr in Höhe von 10,00 € verständigt. Betroffen sind in Hilden jährlich etwa 5 Fälle; es ergäben sich Mehreinnahmen von 25,00 €.

**Tarif-Nr. 8 - Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc.,
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist
bisher: 2,00 €;
Vorschlag: 3,00 €**

Hierzu ist festzustellen, dass es in der heutigen Zeit üblich ist, dass per Mail Anfragen hinsichtlich von Bescheiden in der Steuerabteilung ankommen und dann auch entsprechend so beantwortet werden. Darüber hinaus ist oft der Nachweis schwierig zu führen, wenn ein Bescheid nicht angekommen ist. In diesen Fällen besteht natürlich nicht die Möglichkeit eine Gebühr von 2,00 € bzw. künftig 3,00 € zu erteilen. Außerdem sollte auch hier die Stadt Hilden mit der Zeit gehen und nicht nur postalisch, sondern auch per Mail antworten. Von daher sollte diese Tarifstelle dahingehend modifiziert werden, dass nur dann Gebühren anfallen, wenn nicht eine Beantwortung im pdf-Format als Mail möglich ist.

Neben der Erhöhung der Gebühr wäre eine textliche Änderung der Tarif-Nr. notwendig. Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ergänzen:

Die Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Übersendung in Papierform erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

**Tarif-Nr. 9 - Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken
bisher: 2,50 €
Vorschlag: 5,00 €**

Es sollte eine Anhebung der Gebühr auf das Niveau der Mustersatzung erfolgen. Betroffen sind jährlich etwa 50 Fälle; es ergäben sich Mehreinnahmen von 125,00 €.

Eine Änderung der

**Tarif-Nr. 10 - Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten
bisher: 1,50 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt**

sollte nicht erfolgen. Hier ist der „Regelungscharakter“ dieser Gebühr zu berücksichtigen, damit die Bürger mit den Müllplaketten sorgfältig umgehen.

Tarif-Nr. 11 - Ersatz von Lohnsteuernkarten
bisher: 5,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt

Die Tarif-Nr. kann aufgrund der eingeführten elektronischen Steuerkarte ersatzlos entfallen.

Tarif-Nr. 12 - Feststellung aus Konten und Akten
je angefangene halbe Stunde
bisher: 17,00 €
Vorschlag: 24,00 €

Eine Anpassung der Tarif-Nr. an das Niveau der Mustersatzung kann nach Auffassung der Verwaltung erfolgen. Da diese Tarif-Nr. nur sehr selten zur Anwendung kommt, erübrigt sich die Darstellung finanzieller Auswirkungen.

Tarif-Nr. 13 - Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr
bisher: 3,00 €

Eine Erhebung dieser Gebühren ist in der Vergangenheit aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltungspraxis nicht erfolgt. Die Tarif-Nr. kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Tarif-Nr. 14 - Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden
je angefangene halbe Stunde
bisher: 18,00 €
Vorschlag: 24,00 €

Eine Anpassung der Tarif-Nr. an das Niveau der Mustersatzung kann nach Auffassung der Verwaltung erfolgen. Da diese Tarif-Nr. nur sehr selten zur Anwendung kommt, erübrigt sich die Darstellung finanzieller Auswirkungen.

Tarif-Nr. 15 - Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:

- a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde**
bisher: 18,00 €
Vorschlag: 24,00 €
- b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde**
bisher: 18,00 €
Vorschlag: 24,00 €
- c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten**
je angefangene halbe Stunde
bisher: 12,00 €
Vorschlag: 19,00 €

Eine Anpassung der jeweiligen Gebührenhöhe dieser Tarif-Nr. an das Niveau der Mustersatzung kann nach Auffassung der Verwaltung erfolgen. Da diese Tarif-Nr. nur sehr selten zur Anwendung kommt, erübrigt sich die Darstellung finanzieller Auswirkungen.

Tarif-Nr. 16 - Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen

- a) je DIN-A4-Kopie
bisher: 0,20 €
Vorschlag: 0,35 €
 - b) für darüber hinaus gehende Größen Gebühr gemäß Tarif-Nr. 1. b)
 - c) für Lichtpausen und Plots Gebühren gemäß Tarif-Nr. 17. a) bis e)
- Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.
Bei postalischer Versendung zuzüglich Portokosten.

Die Höhe der Gebühr bei Tarif-Nr. 16 a) kann an das Niveau der Mustersatzung angepasst werden.

Die Tarif-Nr. 16 b) sollte ersatzlos gestrichen werden, da zum einen die Leistungsverzeichnisse nur in sehr seltenen Fällen Kopien enthalten, die ein größeres Format als A4 haben. Zum anderen wäre bei einer Anwendung der Tarif-Nr. 1 b) der Preis für Kopien, die größer sind als A4, preiswerter als eine A4 Kopie. Die neue Darstellung entspräche auch der Mustersatzung, die keine Unterscheidung der Kopienformate enthält. Derzeit werden etwa 90 % der Ausschreibungsunterlagen elektronisch (kostenlos) verschickt. Die Tendenz ist weiter zunehmend. Es ergäben sich Mehreinnahmen von etwa 400,00 €.

Die Tarif-Nr. 16 c) und der folgende Text sollte nicht geändert werden.

Tarif-Nr. 17 - Technische Zeichnungen

Strichzeichnungen (Papier)

- a) bis DIN A4
bisher: 6,00 €
Vorschlag: 7,00 €
- b) DIN A3
bisher: 8,00 €
Vorschlag: 8,50 €
- c) DIN A2
bisher: 10,00 €
Vorschlag: 10,50 €
- d) DIN A1
bisher: 12,00 €
Vorschlag: 12,50 €
- e) DIN A0
bisher: 14,00 €
Vorschlag: 14,50 €

Flächenhafte Zeichnungen (Folie/Transparent/Glossy)

- f) bis DIN A4
bisher: 12,00 €
Vorschlag: 14,00 €
- g) DIN A3
bisher: 16,00 €
Vorschlag: 17,00 €
- h) DIN A2
bisher: 20,00 €
Vorschlag: 21,00 €

- i) **DIN A1**
bisher: 24,00 €
Vorschlag: 25,00 €

- j) **DIN A0**
bisher: 28,00 €
Vorschlag: 29,00 €

Die Gebühr kann an das Niveau der Mustersatzung angepasst werden. Da der Text der Mustersatzung verständlicher, weil wesentlich übersichtlicher ist, sollte nach Ansicht der Verwaltung im Rahmen der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung jedoch dieser in die städt. Gebührensatzung übernommen werden.

Der Text in der Mustersatzung lautet:

„Lichtpausen und Plots

- a) DIN A 4 7,00 €
- b) DIN A 3 8,50 €
- c) DIN A 2 10,50 €
- d) DIN A 1 12,50 €
- e) DIN A 0 14,50 €

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.“

Von der Änderung der bisherigen Tarif-Nr. 17 a) bis e) wären jährlich etwa 10 und von einer Änderung der bisherigen Tarif-Nr. 17 f) bis j) wären 7 Fälle betroffen; es ergäben sich Mehreinnahmen von insgesamt 12,00 €.

Tarif-Nr. 18 - Flächennutzungsplan

- a) **ohne Erläuterungsbericht**
bisher: 24,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt
- b) **einschließlich Erläuterungsbericht**
bisher: 30,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt

Es wird vorgeschlagen, die Tarif-Nr. 18 ersatzlos zu streichen, da die Kopien für den Erläuterungsbericht mit der Gebührenhöhe der Tarif-Nr. 1 a) und Flächennutzungspläne über die Tarif Nr. 17 i) - gfs. künftig 17 d) – abgerechnet werden können. Eine Veränderung der Einnahmen ist nicht zu erwarten.

Tarif-Nr. 19 - Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde

- bisher: 17,00 €**
Vorschlag: 24,00 €

Eine Anpassung der Tarif-Nr. an das Niveau der Mustersatzung kann nach Auffassung der Verwaltung erfolgen. Da diese Tarif-Nr. nur sehr selten zur Anwendung kommt, erübrigt sich die Darstellung finanzieller Auswirkungen.

Tarif-Nr. 20 - Amtsblatt der Stadt Hilden

- a) **einmaliger Bezug – zuzüglich Versandkosten**
bisher: 1,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt
- b) **im Abonnement (12 Monate) – zuzüglich Versandkosten**
bisher: 20,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt.

Derzeit wird das Amtsblatt von 12 zahlungspflichtigen Abonnenten genutzt. Eine Erhöhung der Gebühr sollte nicht erwogen werden. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Abonnenten noch weiter zurückgehen wird, da die Amtsblätter über die städtische Homepage abrufbar sind. Dies führte auch schon dazu, dass es seit 2005 keine Bitten zur Übersendung einzelner Amtsblätter mehr gab. Es wird daher vorgeschlagen, die Tarif-Nr. 20a ersatzlos zu streichen.

Tarif-Nr. 21 - Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger

bisher: je angefangene halbe Stunde 20,00 €
Vorschlag: je 10 Minuten 8,00 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenhöhe und den Zeittakt an die Empfehlungen der Mustersatzung anzupassen. Es ergäben sich geschätzte Mehreinnahmen von 16,00 €.

Eine Änderung der

Tarif-Nr. 22 - Laminieren von Dokumenten, die durch die Stadt Hilden ausgestellt wurden

- a) DIN A4
bisher: 1,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt
- b) DIN A6
bisher: 0,50 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt

sollte nach Auffassung der Verwaltung nicht erfolgen.

Eine Änderung der

Tarif-Nr. 23 - Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens

bisher: 34,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt und der

Tarif-Nr. 24 - Auszug aus dem Höhenverzeichnis

bisher: 12,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt

sollte ebenfalls nicht erfolgen.

Tarif nur in Mustersatzung:

Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)

bisher: keine Gebühr festgelegt; Mustersatzung: 6,00 €

Die in der Mustersatzung vorgesehene Tarif-Nr. war bisher nicht in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden enthalten, da von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nur Personen betroffen sind, die ein geringes Einkommen haben und daher nicht zusätzlich belastet werden sollten. Eine Aufnahme sollte deshalb auch nicht erfolgen.

Darstellung der gesamten jährlichen finanziellen Auswirkung:	
Tarif-Nr. 1 - Vervielfältigungen und Auszüge	0 €
Tarif-Nr. 2 - Beglaubigungen und Zeugnisse	150 €
Tarif-Nr. 3 - Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	1.169 €
Tarif-Nr. 4 - Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	0 €
Tarif-Nr. 5 - Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	0 €
Tarif-Nr. 6 - Amtshandlungen aufgrund des Reichsheimstättengesetzes soll entfallen	0 €
Tarif-Nr. 7 - Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes	25 €
Tarif-Nr. 8 - Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	0 €
Tarif-Nr. 9 - Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	125 €
Tarif-Nr. 10 - Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten	0 €
Tarif-Nr. 11 - Ersatz von Lohnsteuerkarten soll entfallen	0 €
Tarif-Nr. 12 - Feststellung aus Konten und Akten	0 €
Tarif-Nr. 13 - Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr soll entfallen	0 €
Tarif-Nr. 14 - Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, ...	0 €
Tarif-Nr. 15 - Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	0 €
Tarif-Nr. 16 - Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	400 €
Tarif-Nr. 17 - Technische Zeichnungen	12 €
Tarif-Nr. 18 - Flächennutzungsplan soll entfallen	0 €
Tarif-Nr. 19 - Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	0 €
Tarif-Nr. 20 - Amtsblatt der Stadt Hilden	0 €
Tarif-Nr. 21 - Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	16 €
Tarif-Nr. 22 - Laminieren von Dokumenten, die durch die Stadt Hilden ausgestellt wurden	0 €
Tarif-Nr. 23 - Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens	0 €
Tarif-Nr. 24 - Auszug aus dem Höhenverzeichnis	0 €
Mehreinnahmen p.a. insgesamt	1.897 €

Als Anlage 1 ist der Text der Änderungssatzung beigelegt.

gez. Horst Thiele
Bürgermeister

Anlage 1

2. Nachtragssatzung vom _____ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für jede Seite	0,10
	b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,30
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 für jede Seite	0,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde	10,00
	Die Gebühren nach den Tarif-Nr. 1 a), 1 b) und 1 c) werden erst erhoben, wenn die Gebühren insgesamt eine Höhe von 2 € übersteigen.	
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	
	a) Erteilung im privaten Interesse je Wohnung	100,00

	b) Erteilung im öffentlichen Interesse je Wohnung	40,00
6.	Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes	10,00
7.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Übersendung in Papierform erfolgt.	3,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten	1,50
10.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
13.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	a) je DIN-A4-Kopie	0,35
	b) für Lichtpausen und Plots Gebühren gemäß Tarif-Nr. 17. a) bis e) Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet. Bei postalischer Versendung zuzüglich Portokosten.	
14.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A4	7,00
	b) DIN A3	8,50
	c) DIN A2	10,50
	d) DIN A1	12,50
	e) DIN A0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
15.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen Je angefangene halbe Stunde	24,00
16.	Amtsblatt der Stadt Hilden	
	im Abonnement (12 Monate) - zuzüglich Versandkosten	20,00
17.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je 10 Minuten	8,00

18.	Laminieren von Dokumenten, die durch die Stadt Hilden ausgestellt wurden	
	a) DIN A4	1,00
	b) DIN A6	0,50
19.	Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens	34,00
20.	Auszug aus dem Höhenverzeichnis	12,00

§ 2
In-Kraft-Treten

Die 2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.